

§ 16 WStrVO; § 354 StrPO.

Die Einziehung eines zur Begehung eines Wirtschaftsdeliktens benutzten Beförderungsmittels ist eine Maßnahme der Sicherung. Sie kann auch vom Revisions- oder Kassationsgericht angeordnet werden.

OLG Potsdam, Urf. vom 1. November 1949 — 3 Ss. 190/49.

Gründe:

Gegen das angefochtene Urteil, das den Angeklagten wegen Zuwiderhandlung gegen § 5 Abs. 1 WStrVO zu einer Geldstrafe von 5000 DM verurteilt, hat der Generalstaatsanwalt form- und fristgerecht Nichtigkeitsbeschwerde erhoben und beantragt, den zu der Straftat benutzten Kraftwagen einzuziehen.

Dem Anträge war stattzugeben.

Der nach den Feststellungen des Schöffengerichts elfmal wegen Betruges und Unterschlagung vorbestrafte Angeklagte hat als „Angestellter“ in dem unter dem Namen seiner Frau betriebenen Fuhrgeschäft mit dem zu diesem Betrieb gehörigen LKW die von ihm bei einem Bauer ohne Bezugsberechtigung vorherbestellten 5 Ztr. Kartoffeln, 5 Ztr. Hafer, 1 Ztr. Roggen, ferner 1 Ztr. Mehl abholen lassen. Ob diese Straftat, wie es das Schöffengericht tut, nach § 5 oder nicht vielmehr nach § 1 WStrVO zu bestrafen ist, kann auf sich beruhen, da die mit der Nichtigkeitsbeschwerde begehrte Einziehung des LKWs auch bei Vorliegen eines Vergehens gegen § 5 zulässig ist (§ 16 WStrVO).

Bei der Schwere des Vergehens, das dem ordnungsmäßigen Verteilungsgang zentnerweise landwirtschaftliche Produkte entzogen hat, bedarf es keiner weiteren Erörterung, daß der LKW eingezogen werden muß. Der Angeklagte ist vielfach wegen Betruges und Unterschlagung vorbestraft. Mag auch das Fuhrgeschäft nach außen hin auf den Namen seiner Frau betrieben werden, so kann bei der gegebenen Sachlage doch kein Zweifel daran bestehen, daß der Angeklagte wie im vorliegenden Falle, so auch in anderen Fällen den Wagen zur Ausführung der von ihm veranlaßten Schieberfahrten mißbraucht hat, und daß er bei der — sich aus den immer wieder begangenen Straftaten ergebenden — Neigung zur Gesetzwidrigkeit auch weiterhin der Versuchung zu neuen, mit Hilfe des Wagens zu begehenden Straftaten erliegen würde, wenn er weiter über den Wagen verfügen kann. Deshalb ist die Einziehung des Wagens unbedingt notwendig; die zum entgegengesetzten Ergebnis kommenden Gedankengänge des Schöffengerichts, dem Angeklagten müßte der Wagen belassen werden, um ihn nicht wieder zu neuen Straftaten zu verleiten, ist falsch und unverständlich.

Die Einziehung des Wagens auf Grund des § 16 WStrVO, die ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse erfolgt, ist eine Maßnahme der Sicherung. Der Senat ist zu dieser Anordnung befugt, ohne daß es also auf die Feststellung ankommt, ob es sich dabei um eine absolut bestimmte Strafe im Sinne des § 354 StrPO handelt oder nicht. Des prozeßverzögernden Umwegs, die Sache zwecks Vornahme der Einziehung nochmals an das Schöffengericht zu verweisen, bedurfte es nicht.

§ 16 WStrVO.

Die Einziehung nach § 16 WStrVO ist auch bei Versuch zulässig.

OLG Potsdam, Beschl. vom 20. Januar 1950 — 3 Ss. 248/49.

Aus den Gründen:

Nach der insoweit zutreffenden Rechtsprechung des früheren Reichsgerichts (36/145; 49/210) sind sogar bei einem strafflosen Versuch die zur Tat benutzten Gegenstände einzuziehen, so daß bei einem strafbaren Versuch, wie er bei den Angeklagten als bewiesen angesehen wurde, die Einziehung des LKW's gemäß § 1 des Gesetzes vom 6. November 1947 durchaus gerechtfertigt ist. Die Tatsache, daß dieses Gesetz durch § 30 Abs. 2 Ziff. 5 WStrVO aufgehoben ist, ist deshalb im gegenwärtigen Falle unerheblich, weil die Einziehung nach dem an die Stelle dieses Gesetzes getretenen § 16

Abs. 1 WStrVO gleichfalls berechtigt wäre. Hierin kann auch keine das gerechte Maß übersteigende Strafe gesehen werden, wie die Revisionsbegründung behauptet. In Anbetracht der großen Geschirrmengen, die vertauscht werden sollten, und der Tatsache, daß gerade Fuhrunternehmer die ihnen auf Grund ihres Berufes gegebenen größeren Möglichkeiten dazu benutzen, um unerlaubte Kompensationen vorzunehmen, muß die Einziehung erfolgen, um derartige Wirtschaftsvergehen zu unterbinden.

§ 266 StGB.

Die Anschaffung eines Gegenstandes für einen volkseigenen Betrieb zu überhöhten Preisen kann Untreue sein.

Auch die Liquidierung von Spesen ohne rechtlichen Grund ist Untreue.

OLG Potsdam, Urf. vom 24. Januar 1950 — 3 Ss. 242/49.

Aus den Gründen:

Die Angeklagten haben nach den Feststellungen der Strafkammer dem Werk Sachwerte zugeführt, für die sie aus dem Vermögen des Werks das Mehrfache des Zulässigen an Geld hingegeben haben. Unter Schiebern würde eine Vermögensschädigung darin in der Tat nicht zu sehen sein. Denn der Schieber hätte den Sachwert, die Benutzungsmöglichkeit und die Aussicht erworben, die Wagen später wieder mit neuen Schiebergeschäften zu Schwarzpreisen weiterzuverkaufen, wie das in Schieberkreisen üblich und trotz der schweren Strafdrohungen dank der Schiebertalente solcher Geschäftsleute durchführbar war. Das von den Angeklagten betreute volkseigene Werk dagegen hatte zwar das Eigentum an den Wagen und damit die Benutzungsmöglichkeit erworben, besaß aber nicht die Möglichkeit, die Wagen einmal später zu Preisen weiterzuverwerten, die den hingegebenen Geldwerten auch nur halbwegs nahekommen. Es war an die vorgeschriebenen Preise gebunden und hatte keine Aussicht, die hineingesteckten hohen Geldsummen wiederzubekommen. Das Verhalten der Angeklagten, die diesen Nachteil dem Vermögen des Werkes zugefügt haben, erfüllt die Voraussetzungen der Untreue.

Was die Revisionen zur Frage der Spesenmacherei ausführen, ist in seinem grundsätzlichen Teil unrichtig. Es ist Untreue, und zwar dem volkseigenen Betrieb gegenüber ein besonders schwerer Fall im Sinne des § 266 Abs. 2 StGB, wenn die Leiter des Unternehmens Spesen berechnen, die teils überhaupt nicht, teils nur mit fadenscheiniger Begründung als dienstliche Ausgaben zurecht gemacht werden können. Die Angeklagten haben es beispielsweise gewagt, für die Dauer des Besuchs der Parteischule ihrer politischen Partei oder für Veranstaltungen des Kulturbundes, für die Teilnahme an einer Gesangsstunde hohe zwei- und dreistellige Beträge zu liquidieren, mit dem Vorwand, man habe an der Parteischule für das Werk „repräsentieren“ müssen, die Gesangsübungsstunden des Kulturbundes „seien durchgeführt worden, um die Kultur zu steigern“ u. a. Die Rechtfertigungsversuche der Angeklagten in ihren Aussagen stellen Musterbeispiele für faule Ausreden dar, mit denen habgierige Spesenjäger auch die fernstliegenden Möglichkeiten aufgreifen, um zu Lasten des von ihnen betreuten Werks ungerechtfertigte Maßnahmen zu eigenen Gunsten mit einem schwachen Schein von Recht zu umkleiden.

Bei diesen rechtlichen wie moralisch im höchsten Maße verabscheuungswürdigen Verhalten der Angeklagten kommt es nicht darauf an, ob der eine oder andere geltend gemachte Spesenposten zum größeren oder geringeren Teil auch einen gerechtfertigten Inhalt hat. Die Liquidierung von Geldern als dienstlicher Aufwand beispielsweise für 14 Tage Parteischule 360 DM, Kulturbundabend 72 DM dig. 110 DM, würde für sich allein schon besonders schwere Untreue des Angeklagten L. hinreichend als gegeben dartun, und er ist nicht deshalb weniger der Untreue schuldig, weil andere in der Aufstellung enthaltene Einzelposten teilweise wirkliche Werksinteressen betreffen.